

Merkblatt zur Famulatur im Humanmedizinstudium nach der ÄApprO in der Fassung vom 07. Juni 2023

Gemäß § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) ist von den Studierenden im Rahmen der ärztlichen Ausbildung eine Famulatur abzuleisten. Diese dient dazu, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen. Die Famulatur ist ganztätig unter der Leitung eines approbierten Arztes bzw. einer approbierten Ärztin abzuleisten.

I. Zeitraum

Die Famulatur ist in den unterrichtsfreien Zeiten (vorlesungsfreie Zeit, Urlaubssemester) zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Maßgeblich hierfür ist die offizielle Vorlesungszeit der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und nicht individuelle vorlesungsfreie Zeiten. Während der Vorlesungszeit absolvierte Famulaturen sind nicht anerkennungsfähig.

II. Arten und Dauer der Famulatur

Die Famulatur im Gesamtzeitraum von 4 Monaten ist gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1-4 ÄApprO folgendermaßen abzuleisten:

- 1 Monat in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird oder einer geeigneten ärztlichen Praxis
- 1 Monat in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung
- 1 Monat in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung
⇒ Allgemeinärzte, Kinderärzte oder Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben
- 1 Monat in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeführt werden
⇒ z. B. Gesundheitsamt, Forschungsfamulaturen, Werks- und betriebsärztliche Einrichtung, Institut für Rechtsmedizin, ...

Bei einer einmonatigen Famulatur sind i. d. R. mindestens 30 abgeleistete Kalendertage nachzuweisen. Kürzere Zeiträume können nicht anerkannt werden (Ausnahmen siehe III.).

Eine Famulatur ist am Stück abzuleisten und kann nur aus wichtigem unvorhergesehenem Grund, wie beispielsweise dem Eintritt einer kurzfristigen Krankheit, unterbrochen werden. In solchen Fällen ist dem Prüfungsamt zusammen mit dem Famulaturzeugnis auch ein entsprechender Nachweis (ärztliches Attest) vorzulegen. Krankheitstage können in den Famulaturzeitraum nicht einbezogen werden und sind unmittelbar im Anschluss -nach Wegfall des Grundes- nachzuarbeiten.

Prüfungen, Seminare, Studientage, Kongresse, Symposien oder andere vorab geplante Termine können nicht als wichtiger Grund anerkannt werden.

Eine Splittung von Famulaturen ist nicht möglich.

Famulaturen in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung sind grundsätzlich so zu planen, dass die Praxis im Famulaturzeitraum nicht geschlossen hat. Sollte sich dies nicht vermeiden lassen, so ist auf dem Famulaturzeugnis ein entsprechender Vermerk über die Dauer des Praxisurlaubs durch den ausbildenden Arzt bzw. die ausbildende Ärztin anzubringen und gesondert abzuzeichnen. Es muss vor und nach dem Praxisurlaub mindestens eine Woche famuliert werden.

III. Berechnung des Famulaturzeitraums

Der Zeitraum der Famulatur wird gemäß §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB berechnet.

Famulaturen unter der Dauer eines Monats können **nicht** akzeptiert werden. Ein Monat wird grundsätzlich mit 30 Kalendertagen angesetzt, bei Beginn der Famulatur im Februar mit 28 bzw. 29 Kalendertagen.

- z. B.
- 08. August bis 07. September = 31 Tage $\hat{=}$ 1 Monat
 - 05. September bis 04. Oktober = 30 Tage $\hat{=}$ 1 Monat
 - 01. August bis 30. August = 30 Tage $\hat{=}$ 1 Monat
 - 25. Februar bis 24. März = 28 bzw. 29 Tage $\hat{=}$ 1 Monat

Nicht anerkannt wird dagegen z.B.:

- 31. Juli bis 28. August = 29 Tage \neq 1 Monat

IV. Hinweise zum Famulaturzeugnis

Für die Bescheinigung von Famulaturen soll das entsprechende Formular (https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/33120300/Pruefungsamt/Formulare/Staatsexamen/Medizin/Famulatur_deu_tsch.pdf) verwendet werden. Sollten andere Formulare verwendet werden, ist darauf zu achten, dass diese inhaltlich mit dem vorgesehenen Formular übereinstimmen. Das Zeugnis muss vollständig ausgefüllt sein und den Klinik-/Praxisstempel, sowie die Unterschrift des ausbildenden Arztes bzw. der ausbildenden Ärztin enthalten.

Da es sich beim Famulaturzeugnis um ein Originaldokument handelt, sind Streichungen und Korrekturen mit Tipp-Ex nicht zulässig. Ebenso rufen mit anderem Stift eingefügte Bestandteile Zweifel an der Integrität des Famulaturzeugnisses hervor und werden daher von uns nicht akzeptiert. Es ist darauf zu achten, dass die Bescheinigung vollständig und ordentlich ausgefüllt ist. Wichtig ist außerdem, dass das Zeugnis **frühestens am letzten Arbeitstag innerhalb des Famulaturzeitraumes unterschrieben** ist. Bei vordatierten Zeugnissen können lediglich die Tage bis zur Unterschrift anerkannt werden. Fällt hierbei die Gesamtzahl der Tage unter einen Monat, so ist die gesamte Famulatur nicht anerkennungsfähig.

Auf dem Famulaturzeugnis ist anzugeben um welche Art von Famulatur es sich vorliegend handelt.

V. Besonderheiten

- Die Famulaturen sind möglichst so zu planen, dass diese an einem Werktag beginnen. Insbesondere bei Praxisfamulaturen erscheint der Beginn an Wochenenden und Feiertagen als zweifelhaft und kann daher nicht anerkannt werden.
- Famulaturen in der plastischen und ästhetischen Chirurgie können nur dann anerkannt werden, wenn diese schwerpunktmäßig in der rekonstruktiven Chirurgie abgeleistet wurden.

- Bei Famulaturen in einer anderen geeigneten Einrichtung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 ist zusätzlich zum Famulaturzeugnis eine Tätigkeitsbeschreibung zu erstellen und abzeichnen zu lassen, in welcher die konkreten ärztlichen Tätigkeiten aufgezeigt werden, welche vom Famulanten bzw. der FamulantIn ausgeführt wurden. Ferner ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Famulatur unter der Leitung eines approbierten Arztes bzw. einer approbierten Ärztin abgeleistet wurde.

VI. Famulatur im Ausland

Gemäß § 7 Abs. 4 ÄApprO kann eine im Ausland abgeleistete Famulatur in der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus angerechnet werden. Dabei gelten die Rahmenbedingungen wie auch für eine im Inland absolvierte Famulatur. Eine hausärztliche Famulatur oder eine Famulatur in einer anderen geeigneten Einrichtung nach § 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ÄApprO kann nicht im Ausland absolviert werden.

Die formelle Anrechnung der Auslandsfamulatur ist beim Prüfungsamt zu beantragen und ist gebührenpflichtig.

Legen Sie zur Anrechnung bitte folgende Unterlagen beim Prüfungsamt vor:

- zweisprachiges Famulaturzeugnis

(https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/33120300/Pruefungsamt/Formulare/Staatsexamen/Medizin/Famulatur_eng_lisch_deutsch.pdf)

- Antrag auf Anrechnung einer im Ausland abgeleisteten Famulatur

(https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/33120300/Pruefungsamt/Formulare/Staatsexamen/Medizin/Anrechnung_Famulatur.pdf)

- entsprechende Gebühr in bar

Bescheinigungen und Bestätigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind durch einen von einem deutschen Gericht bestellten Übersetzer übersetzen zu lassen. Fremdsprachige Stempel, die nicht in lateinischer Schrift gefertigt sind, sind ebenfalls übersetzen zu lassen.